

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 2 (1904-1905)

**Heft:** 1

  

**Artikel:** Brockenhäuser

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-836442>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mittlung kam nicht zustande, und es sollte nun der Streit vor den zuständigen Bezirksgerichten zum Austrag kommen. Um Erlaß der ziemlich bedeutenden Gerichtskosten zu erwirken, gelangte die Armenpflege M. an das St. Gallische Justizdepartement mit dem Gesuch um Erteilung des Armenrechts. Die Antwort des genannten Departements d. d. 16. Februar 1903 gab nun der ganzen Angelegenheit eine andere Wendung und ist für alle ähnlichen Fälle wichtig und wegleitend geworden. Zunächst wird in dem Schreiben die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgelehnt und sodann zur Begründung ausgeführt: Nach Art. 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler („Die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten richtet sich nach dem heimatlichen Rechte des Unterstützungspflichtigen“) ist die Frage, ob die Söhne M. unterstützungspflichtig seien oder nicht, nach Zürcher Recht zu entscheiden; das Verfahren aber richtet sich nach dem Recht des Wohnsitzkantons, also nach herwärtigem Rechte. Nach letzterem haben nun aber über die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten nicht die Gerichte, sondern die Administrativbehörden zu entscheiden, und zwar in erster Instanz die lokale Armenbehörde, in zweiter Instanz der Regierungsrat. Im Verfahren vor den Administrativbehörden ist aber die unentgeltliche Rechtspflege weder nötig noch gesetzlich vorgesehen. — Der nachfolgende Rat des Justizdepartements an die Armenpflege M. lautet: Wir empfehlen Ihnen nun, die Klage bei den beiden Gerichtskommissionen zurückzuziehen und dieselbe durch Vermittlung des zuständigen zürcherischen Departements und des herwärtigen Departements des Innern bei den Armenbehörden von T. und H. anhängig zu machen. Die Vermittlung des betreffenden zürcherischen Departements halten wir deshalb für wünschenswert, weil dieses dann die in Betracht kommenden Bestimmungen des zürcherischen Rechtes beifügen kann. Die Vermittlung des herwärtigen Departements des Innern dürfte deshalb empfehlenswert sein, weil dann dieses den lokalen Armenbehörden bezügliche Anleitung geben kann. — Dieser Rat wurde natürlich schleunigst befolgt, und nunmehr kam die Sache endlich zum Klappen. Sowohl die Armenbehörde von T. als von H. erklärten im März und April 1903 jeden der beiden Söhne M. pflichtig, ihren Vater mit je 5 Fr. per Monat zu unterstützen. Da gegen diese Beschlüsse nicht an den Regierungsrat recurriert wurde, erwuchsen sie in Kraft. Ein oder zwei Mal leisteten die beiden Söhne ihre Alimentation, dann übernahm der eine den Vater in Selbstpflege und hat ihn auch bis jetzt behalten. Die Armenpflege M. hat nie mehr unterstützen müssen. (Fortsetzung folgt.)

## **Brockenhäuser.**

Eine interessante Erscheinung auf dem Gebiete der Armenfürsorge ist das sogenannte Brockenhaus, oder die Brockensammlung in München, gegründet 1902. Das Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege V. Jahrgang 1904, I. Teil, berichtet darüber folgendes:

Nach den „Mitteilungen der Münchener Brockensammlung“ No. 2 vom Dezember 1902 ist die Brockensammlung eine Wohlfahrtseinrichtung, die für Unbemittelte aller Konfessionen und Stände ins Leben gerufen wurde. Sie vermittelt, daß der Wohlhabende seinen überflüssigen Ballast für Unterstützungen verwenden kann und sammelt zu diesem Zweck: alte Möbel, Wäsche, Kleidungsstücke, Stiefel, Schuhe, Strümpfe, Hüte, Schirme, Stöcke, Bücher, Schriften, Zeitungen, Papier, Pappdeckel, Metalle, Küchengeräte, Haushaltgegenstände, Glas, Lumpen, Flaschen, Staniol, Korke, Zigarrenspitzen, Briefmarken u. s. f., kurz alles, was als unnützer Kram im Hause umherliegt. Diese „Brocken“ werden von den Wohlhabenden erbeten, durch Beauftragte der Brockensammlung abgeholt, durch Sortieren, Reparieren zc. wieder nutzbar gemacht für jene verschämten Unbemittelten, die das Almosen als etwas Drückendes empfinden und in dieser Form nichts annehmen. Ihnen dient die Brockensammlung. Diese Unbemittelten können sich daselbst für wenige Pfennige nach eigener

Auswahl in den Besitz eines gewünschten Gegenstandes setzen mit dem Bewußtsein, ihn aus Eigenem erworben und bezahlt zu haben.

Das Unternehmen ist frei von allen und jeden geschäftlichen Gewinnabsichten, weshalb auch sein jährliches Reinerträgnis wiederum den Bedürftigen in dieser oder jener Form zugewendet wird.

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die eines unbescholtenen Rufes sich erfreut und einen Jahresbeitrag von mindestens einer Mark bezahlt. Die Zahl der Mitglieder hat das erste Tausend bereits überschritten.

Der Betrieb macht sich wie folgt:

Die Leitung der Brocken Sammlung gelangt mit Zirkular an die Besitzenden und bittet um Übersendung noch brauchbarer, weggelegter Brauchsgegenstände; diese werden auf Anzeige durch bevollmächtigte Angestellte der Brocken Sammlung abgeholt und nach den Geschäftsräumen verbracht. Hier werden die Gegenstände zunächst sortiert und alsdann in besondern Werkstätten und durch hiefür bestellte Arbeiter instandgestellt, worauf sie in den Verkaufsräumen auf Gestellen nach Materien geordnet und plaziert werden.

Ein Besuch im Brockenhaus zeigt, wie mannigfach die Brauchsgegenstände sind, die in der Familie ausgeschaltet werden, und doch noch recht wohl Verwendung finden können. Der Zuspruch seitens der untern Volksklassen ist denn auch ein recht erfreulicher, ebenso daß finanzielle Resultat der Unternehmung. Im ersten Jahre wurde eine Einnahme von 11,800 Mark erzielt. Abgesehen davon, daß Tausende von Gegenständen für geringes Geld den Bedürftigen zugewendet werden konnten, wurden 4770 Mark an Salären und Arbeitslöhnen an Leute ausbezahlt, die teils keinen, teils nur ungenügenden Verdienst hatten; ferner wurden von Weihnachten 1902 bis Mai 1903, also in 4½ Monaten, 132 arme Familien durch Verabreichung von neuen Kleidungsstücken, Schuhen, Strümpfen zc. und Bargeld unterstützt. Im Jahre 1903 wurde eine Einnahme von 18,820 Mark erzielt, die nach Abzug der Verwaltungsspesen und einer Einlage von 5000 Mark bei der Bank wiederum für Unterstützungszwecke verwendet wurden.

So erweist sich denn die Brocken Sammlung als eine Einrichtung auf dem Gebiete der Armenpflege, die entschieden der Nachahmung wert ist, und die Einführung in den Städten verdient; nicht nur in München, sondern auch in Berlin und in Bielefeld, wo diese Institution ebenfalls besteht, wurden die besten Resultate erzielt.

Werden sich nicht, so fragt der Berichtstatter, auch bei uns gemeinnützige Männer finden, welche die Initiative ergreifen, diesem neuen Glied im Kranze der Wohlfahrtseinrichtungen auch in unseren Bevölkerungsschichten Eingang zu verschaffen?

Diese Frage kann bejaht werden: die Stadt Zürich wird in kurzem ein derartiges Institut erhalten. Am 20. September dies konstituierte sich der Verein Zürcher Brockenhaus zum Betrieb eines Brockenhauses nach Art des in München bestehenden, das denn auch von einzelnen der Initianten besucht worden war. Aus den 18 Artikel umfassenden Statuten führen wir folgende an:

Art. 1. Das Zürcher Brockenhaus Zürich ist eine freie Vereinigung zum besten Unbemittelter und bezweckt, für den Besitzer überflüssige Gebrauchsgegenstände an bedürftige Personen gegen geringes Entgelt zu verwerten.

Art. 2. Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er entbehrliche Möbel, alte Wäsche, Kleider, Schuhe, Strümpfe, Hüte, Schirme, Haushaltungs- und Hauseinrichtungsgegenstände u. s. w. abholen, sammeln, sortieren und reparieren läßt, um sie in gebrauchsfähigem Zustande um wenig Geld an Bedürftige abzugeben. Auch nimmt das Brockenhaus andere Gegenstände an, die sich verwerten lassen.

Art. 7. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens zwei Franken, für juristische Personen mindestens zehn Franken.

Art. 13. Der Vorstand besteht aus 7—9 Mitgliedern.

In den Vorstand wurden vorläufig gewählt die Herren H. A. Scherer, Louis Kramer, Dr. Streuli, Pfarrer Brassel und Rabbiner Dr. Littmann, mit dem Auftrag, sich bis zur statutengemäßen Zahl selber zu ergänzen. Die Mitgliederzahl beträgt 29. Ein Brockenhaus erfordert natürlich sehr große Räumlichkeiten, ferner an Personal: einen Betriebsleiter, der ein praktischer, wohlwollender Mann sein sollte, eine Verkäuferin mit etwas Menschenkenntnis, zwei Ausläufer, einen Flickschneider, eine Näherin und eine Putzfrau.

Die Ausgaben dürften 10,000 Fr. per Jahr betragen, nämlich:

|                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| für Lokalmiete . . . . .             | 2000 Fr. |
| „ den Betriebsleiter . . . . .       | 1800 „   |
| „ die Verkäuferin . . . . .          | 1200 „   |
| „ zwei Ausläufer . . . . .           | 1800 „   |
| „ einen Schneider . . . . .          | 900 „    |
| „ eine Näherin . . . . .             | 900 „    |
| „ eine Putzfrau . . . . .            | 900 „    |
| „ Heizung und Beleuchtung . . . . .  | 300 „    |
| „ Drucksachen und Diverses . . . . . | 200 „    |

Es sollten also für mindestens 10,000 Fr. Waren verkauft werden, was einer Tageseinnahme von zirka 33 Fr. entspricht. Die Preise der Waren werden so nieder sein, daß man beispielsweise einen Frauenhut für 40 Cts., eine Jünglingskleidung für 4 Fr. kaufen kann. Die etwas schwierige Lokalfrage ist bereits gelöst: ein Haus im Zentrum der Stadt, an der Pfalzgasse, steht mit 1. Oktober zum Bezuge bereit. Schon sind auch dem Brockenhaus allerlei entbehrliche Gegenstände angeboten worden, ein Beweis, wie das Institut Anklang findet. Daß es einem Bedürfnis entspricht, zeigt eine kurze Überlegung. In jedem Privathause sind allerhand Dinge vorhanden, die nicht mehr benutzt werden, in der Kumpelkammer oder auf dem Estrich stehen und verkommen. Sie repräsentieren für den Besitzer keinen Wert mehr; soll er sie verkaufen? Er weiß wohl, daß das, was er erhält, nicht der Rede wert ist. Soll er sie armen Leuten schenken? Er kennt keine oder wenigstens keine, die gerade das benötigen, was er abzugeben hat. Also läßt er die Dinge wo und wie sie sind. Sie haben aber doch noch einen Wert für diesen und jenen, der sie notwendig braucht, sie aber um teures Geld nicht kaufen kann. Da tritt nun das Brockenhaus als willkommener Vermittler ein und macht dem Privaten seine Pflicht, nichts unkommen zu lassen, leicht. Er benutzt eine ihm vom Brockenhaus zur Verfügung gestellte gedruckte Karte und berichtet ihm damit, wessen er sich gern entledigen möchte, und dieses läßt die Sachen durch seine Ausläufer abholen. Der Arme, der Bedürftige andererseits, der noch etwas auf sich hält, braucht sich nichts schenken zu lassen, er kann sich als regelrechter Käufer fühlen und sicher sein, nicht „angeschmiert“ zu werden. Durch das Brockenhaus erhalten ferner wieder einige Leute Beschäftigung (als Sortierer zc.), die mit dem besten Willen keine Arbeit mehr gefunden haben, und der wahrscheinliche jährliche Reingewinn ermöglicht es, manche Not zu lindern, das Feld der Wohltätigkeit auszudehnen.

Ein Bedenken sanitärer Art gegen die Brockenhäuser ist das, daß die Magazine mit ihrem Inhalt den Herd ansteckender Krankheiten bilden könnten. Dem gegenüber ist auf die Tatsache hinzuweisen, daß keines der vielen bestehenden Brockenhäuser bis jetzt in dieser Beziehung gefährlich geworden ist. In Zürich speziell will man diesem Punkte seine ganze Aufmerksamkeit schenken und von Fall zu Fall entscheiden, ob Desinfektion der Gegenstände nötig sei oder nicht. Ein Arzt, womöglich ein Stadtarzt, soll zu diesem Zwecke in den Vorstand berufen werden. Wenn das Brockenhaus in einzelnen Fällen Armen zum Ankauf von Waren aus seinen Magazinen Geld schenkt, also sich auch armenpflegerisch betätigen will, dann ist es dringend notwendig, daß es sich mit den andern Armerpflege ausübenden Instituten in Verbindung setzt, vorab mit der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, damit nicht Unwürdige Gaben empfangen oder Doppel-

unterstützungen stattfinden. Das soll denn auch geschehen, wie in der konstituierenden Sitzung versichert wurde.

Die „Firma“ Brockenhaus wurde von dem Gründer des ersten Brockenhauses Pastor von Bodelschwingh in Bethel bei Bielefeld gewählt mit Rücksicht auf den Befehl Jesu (Ev. Joh. 6, 12): „Sammelt die übriggebliebenen Brocken, damit nichts verderbe“. Man mag sich an dieser Bezeichnung stoßen und sie unpassend finden, aber wer kennt eine bessere, die ebenso kurz ist und doch eigentlich das Richtige trifft? In der Schweiz existiert noch ein Brockenhaus in Bern, ins Leben gerufen vom Verein zur Unterstützung durch Arbeit, und in Zürich besteht seit 1882 die Anstalt „Phönix“, die Kleidungsstücke und Wäsche sammelt und sie alle Vierteljahre zu billigem Preise an arme Leute abgibt. Deutschland hat neben dem Brockenhaus in München 3 Brockenhäuser in Berlin, und je eines in Hamburg und Frankfurt a/M. Wer ein Berliner Brockenhaus kennen lernen will, ohne nach Berlin zu reisen, dem empfehlen wir das interessante Büchlein von Julius Müller zur Lektüre: Das Berliner Brockenhaus. 64 S. Berlin 1901. w.

**Appenzell A.-Rh.** ist bekanntlich einer der Kantone, die kein Armengesetz haben. Die Sorge für die Armen ist ganz den 20 Gemeinden überlassen gemäß Artikel 15 der Kantonsverfassung: Jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in oder außer derselben wohnen, selbst zu unterstützen. Dieser Grundsatz wurde schon 1551 von der Tagsatzung aufgestellt und in der Folgezeit von der Landsgemeinde immer festgehalten. 1834 findet er sich fast gleichlautend in der ersten kantonalen Verfassung. Anlässlich der Verfassungsrevision von 1876 erklärte der Revisionsrat in Art. 15 die Unterstützung armer Kantonsbürger als Sache der Wohngemeinde. Vor der Landsgemeinde fand aber weder dieser separat zur Abstimmung vorgelegte Artikel, noch der ganze Entwurf Gnade. Der neue dann angenommene Entwurf ging wieder aufs Bürgerprinzip zurück. In die jetzt im Wurfe liegende neue appenzellische Kantonsverfassung ist der fragliche Artikel unverändert aufgenommen worden (Art. 21 des Entwurfes). Bei seiner Beratung im Revisionsrat am 22. August 1904 kam, wie zu erwarten stand, das Bürger- und das Territorialprinzip zur Sprache. Die Subkommission, die die Aufgabe erhalten hatte, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen, plädierte in einem gedruckten Berichte und durch zwei Sprecher mündlich für Beibehaltung des Bürgerprinzips. Neben den alten längst bekannten und bewährten Gesichtspunkten zugunsten des Bürgerprinzips wurden noch folgende neue angeführt: 1. die Bürgerunterstützung biete mehr Gewähr für Unparteilichkeit als die territoriale Unterstützung, bei der jedenfalls, wenn auch regelnde Bestimmungen für die Gemeinden aufgestellt würden, doch Reibereien unvermeidlich wären; 2. die neuere Doktrin hinsichtlich Heimatrecht und Armenunterstützung habe sich wieder mehr für das Heimatprinzip entschieden. Das Bundesgesetz betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, im Prinzip dem Einwohnerrecht folgend, mache z. B. zugunsten des Heimatrechtes verschiedene Zugeständnisse; 3. andere eidgenössische Stände, so Glarus und Tessin, seien in ihren neuen Armengesetzen gleichfalls beim Bürgerprinzip geblieben; 4. Armen- und Waisenanstalten und Fonds könnten nicht ohne weiteres der Einwohnergemeinde überlassen werden, wenn sie zur „Unterstützungsmutter“ gestaltet würde. Auch des Ortlichkeitsprinzips nahm sich die Kommission indessen an und verhehlte nicht, daß verschiedene Gründe dafür sprächen, namentlich die Tatsache, daß in 18 von 20 Gemeinden die Zahl der Niedergelassenen die der Ortsbürger übersteige, in 14 Gemeinden die Zahl der Kantonsbürger die der Gemeindebürger. In der Diskussion legte noch der Führer der Sozialdemokraten eine Lanze ein für das Territorialprinzip, mit dem Hinweis auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, die deutlich darauf hintendierten und auf die gegen früher total veränderten Bevölkerungsverhältnisse, die durch folgendes illustriert würden: